



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Stiftung und Vermögen - Grundsätze und Entwicklungen aus schweizerischer Sicht**

**Institut für Erbrecht e.V.  
Stuttgart, 23. Oktober 2015**

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**  
**Ordinarius für Privatrecht**  
**Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht**  
**Universität Zürich**



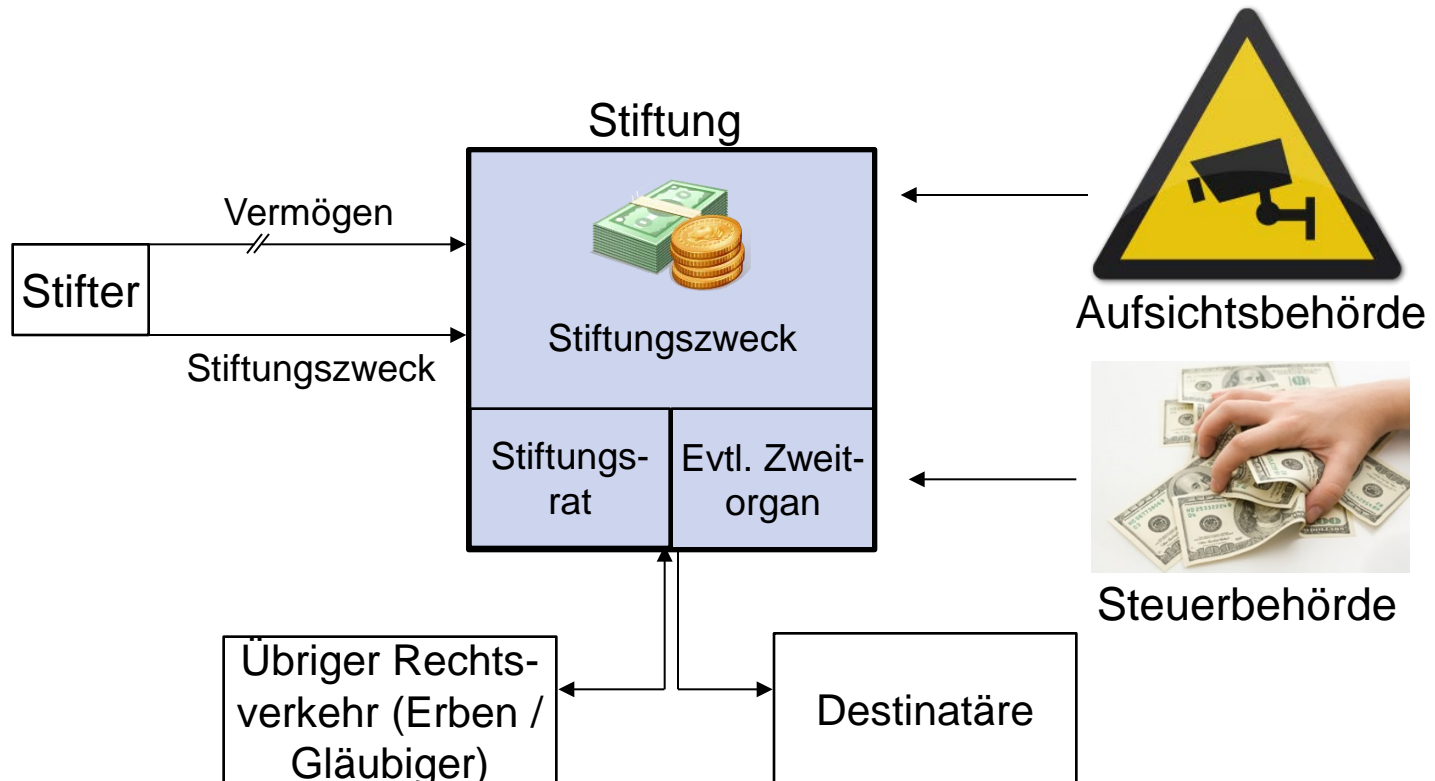
# Stiftung und Vermögen

- I. Stiftungsbegriff der Schweiz
  1. Überblick über die Rechtsform
  2. Vermögen als Kernelement des Stiftungsbegriffs
- II. Umfang und Beschaffenheit des Vermögens
  1. Umfang
  2. Beschaffenheit
- III. Grundlagen der Vermögensverwaltung
  1. Regelung der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung
  2. Stifterwille und Gestaltungsmöglichkeiten
  3. Exkurs: Interessenkonflikte
  4. Exkurs: Geldwäsche
- IV. Aktuelle Brennpunkte und Trends
  1. Verbrauch statt Erhaltung
  2. Einsatz des Vermögens
  3. Flexiblere Gestaltungen
  4. Stiftungsstrategie
- V. Ausblick
  1. Rolle der Aufsichtsbehörden
  2. Der Swiss Foundation Code 2015
- VI. Conclusio

# Stiftung und Vermögen

## I. Stiftungsbegriff der Schweiz

### 1. Überblick über die Rechtsform Stiftung



# Stiftung und Vermögen

## I. Stiftungsbegriff der Schweiz

### 2. Vermögen als Kernelement des Stiftungsbegriffs

- Errichtungswille
- Zweck
- Vermögen
- (Organisation)
- Verhältnis zum Zweck: «dienender» Charakter des Stiftungsvermögens
  - Konsequenzen etwa für Anlageentscheide, Vermögensumschichtungen und sonstige Umstrukturierungen





## Stiftung und Vermögen

### II. Umfang und Beschaffenheit des Vermögens

#### 1. Umfang

- Grundsätzlich frei bestimmbar, aber Zweck-Mittel-Relation
- Praxis des EDI: Anfangsmindestkapital i.H.v. CHF 50'000; vereinzelte kant. Aufsichtsbehörden «billiger»
- Aber: von Gesetzes wegen weder Zulässigkeitsprüfung noch behördliche Genehmigung erforderlich oder zulässig
- Problem bei zu geringem Anfangsvermögen
  - Notwendige Zusicherung/Absichtserklärung durch Stifter, dass nach Gründung mit weiteren Zuwendungen ernsthaft gerechnet werden kann («hinreichende Aussicht»)
  - Ggf. analoge Anwendung von ZGB 83d Abs. 2



# Stiftung und Vermögen

## II. Umfang und Beschaffenheit des Vermögens

### 1. Umfang

- Gestaltungsmöglichkeiten
  - Äufnungsklauseln (Gefahr: Selbstzweckstiftung)
  - Sukzessive Vermögenszufuhr (Nachstiftung durch Stifter oder Zustiftung durch Dritte)
  - Klassifikation stiftungsartiger Zuwendungsformen:
    - Nachstiftung
    - Spende
    - Zustiftung
    - Unselbständige Stiftung (ggf. als Unterstiftung einer Dachstiftung) oder «Stiftungsfonds»
    - Stets: Prüfung der Annahmefähigkeit

# Stiftung und Vermögen

## II. Umfang und Beschaffenheit des Vermögens

### 2. Beschaffenheit





# Stiftung und Vermögen

## III. Grundlagen der Vermögensverwaltung

### 1. Regelung der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung

- Keine Regelung im ZGB, daher allgemeine Grundsätze
- Grundsatz: Vermögenserhaltung und sorgfältige Vermögensverwaltung
  - Vergleichsweise starre Kriterien des BGer: Substanzerhalt/Sicherheit/Risikoverteilung/Rentabilität/Liquidität
  - Anerkannte kaufmännische Grundsätze und «prudent investor rule» als weit verbreitete Praxis
  - BVV2-Grundsätze als «Orientierungshilfe»





## Stiftung und Vermögen

### III. Grundlagen der Vermögensverwaltung

#### 2. Stifterwille und Gestaltungsmöglichkeiten

- Vermögenserhaltungsgrundsatz
- Aber vorrangig: Primat des Stifterwillens
- Gestaltungsansätze
  - Individuelle Vorschriften zur Vermögensanlage?
  - Individuelle Vorschriften zur Vermögensbewirtschaftung?
  - Regelung in Anlagereglementen (Richtlinien)
    - Z.B. Festlegung einer Anlagestrategie unter Rücksicht auf kurz-, mittel- und langfristige Ziele
    - Z.B. Vorgaben zur Durchführung, Überwachung und ggf. Anpassung der implementierten Anlagestrategie; Regelung für Interessenkonflikte



# Stiftung und Vermögen

## III. Grundlagen der Vermögensverwaltung

### 2. Stifterwille und Gestaltungsmöglichkeiten

- Jedenfalls besondere Bedeutung sorgfältiger Ermessensausübung des Stiftungsrats
  - Handling der Relation von Sicherheitsbedürfnis und Ertragserzielung im Einzelfall
  - Orientierung an zwei Ebenen (zweistufiges Strukturmodell)
    - Stiftungsebene (Art der Stiftung, Vorgabe der Statuten etc.)
    - Investitionsebene (Portfolio-Theorie, Nachhaltigkeitskriterien etc.)
    - Vorrang der Stiftungsebene vor der Investitionsebene
- Gegebenenfalls: Änderung der Verhältnisse
  - Klumpenrisiken, ggf. Organisationsänderung i.S.v. ZGB 85, 86b

# Stiftung und Vermögen

## III. Grundlagen der Vermögensverwaltung

### 3. Exkurs: Interessenkonflikte

- Zwei Schwerpunkte
  - Vermögensverwalter ist Stiftungsrat
  - Geschäfte mit nahen Angehörigen
- Keine gesetzlichen Regelungen für klassische Stiftungen, keine Inkompatibilitätsvorschriften; Art. 48 h und i BVV2 allenfalls als Orientierungshilfe
- Lösung über allgemeine Grundsätze
  - Bestmögliche Stiftungszweckerfüllung
  - Ordnungsgemässe Ermessensausübung (keine unsachgemässen Entscheidungskriterien, «at arm's length»)
  - Zeitgemässe Foundation Governance (vgl. auch Empfehlung 11 des SF Code 2015); ggf. Anlagerichtlinien



## Stiftung und Vermögen

### III. Grundlagen der Vermögensverwaltung

#### 4. Exkurs: Geldwäsche

- Vorschriften GwG, StGB, Empfehlungen der FATF
- Pflichtenebenen für Stiftungen (und Aufsichtsbehörde)
  - Woher kommen das Vermögen bzw. die Zuwendungen?
  - Wohin fließen die Gelder?
  - Klare Leitungs- und Governancestruktur (vgl. Empfehlung 21 des SF Code 2015)
- Bei zuwendungsfinanzierten Stiftungen ist Spenden- bzw. Zuwendungsreglement «state of the art»
  - Evt. kann Aufsichtsbehörde auf ein solches hinwirken, wenn Pflichten sonst nicht gesichert erscheinen



# Stiftung und Vermögen

## IV. Aktuelle Brennpunkte und Trends

### 1. Verbrauch statt Erhaltung

- Zulässigkeit von Verbrauchsstiftungen
  - Subjektiver Wunsch nach Rechtsform alleine genügend? Organisation in Rechtsform Stiftung funktional geboten?
  - Zeit- und zweckbefristete Verbrauchsstiftung
  - Klassische Verbrauchsstiftung
  - Mischformen
- Problem: «one shot philanthropy»
  - Ggf. Verweis auf unselbständige Stiftungsformen oder andere stiftungsartige Zuwendungsformen (Zustiftungen)





## Stiftung und Vermögen

### IV. Aktuelle Brennpunkte und Trends

#### 1. Verbrauch statt Erhaltung

- Antasten der Vermögenssubstanz bei klassischen Stiftungen
  - Auslegung der Stiftungsstatuten
  - Falls keine Angaben, Vermögensstock grds. dauerhaft gewidmet (str.)
  - Aber Antasten der Substanz im Einzelfall nach ordnungsgemäsem Ermessen möglich, wenn Sondersituationen flexible Handhabung erfordern, um Inaktivität der Stiftung zu vermeiden oder laufende Projekte zu «retten»
  - Dauerhafter Verbrauch des Grundstockvermögens oder institutionelle «Umstellung auf Verbrauch» tangiert jedoch identitätsbestimmende Grundentscheide der Stiftung und muss i.d.R. über ZGB 85 führen

# Stiftung und Vermögen

## IV. Aktuelle Brennpunkte und Trends

### 2. Einsatz des Vermögens

- Darlehen, (zweckgerichtete) Investitionen
- Sustainable and responsible investments (SRI), impact and mission based investments, venture philanthropy
- Unterscheidung nach Art der Stiftung
  - SRI-Element im Zweck verankert
  - SRI-Element sonst in Statuten verankert (meist in Anlagekriterien)
  - SRI-Element nicht verankert
- Fruchtbarmachung der zwei Kriterien (siehe bereits vorne III.2):  
Stiftungsebene geht über Anlageebene
- Prozess vernünftig und sukzessive implementieren und regelmässig evaluieren





# Stiftung und Vermögen

## IV. Aktuelle Brennpunkte und Trends

### 3. Flexiblere Gestaltungen

- Kreative Vermögensgestaltung statt Stifterrechte
- Unternehmerischer Stifteransatz
- Sukzessive Vermögenszuführung (ggf. mit Verbrauchselementen)
- «Einkommensstiftung»
- Grenze: Zweck-Mittel-Relation, „hinreichende Aussicht“, Stiftungsautonomie

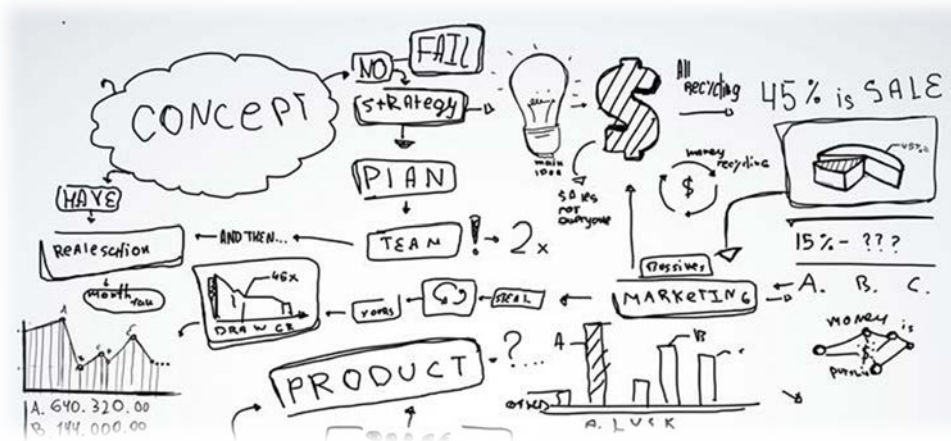


# Stiftung und Vermögen

## IV. Aktuelle Brennpunkte und Trends

### 4. Stiftungsstrategie

- Paradigmenwechsel
- Von der Vermögensverwaltung zur Stiftungsstrategie
- Vom Geld zur Kreativität





# Stiftung und Vermögen

## V. Ausblick

### 1. Rolle der Aufsichtsbehörden

- Nicht die Aufsicht, sondern der Stiftungsrat entscheidet über Vermögensverwaltung, -bewirtschaftung und -verwendung; Aufsicht hat nur auf *Rechtsfehler* zu kontrollieren. Aber: Je unsicherer Behörde ist, desto restriktiver agiert sie; existierende Merkblätter in strenger Ausrichtung an BVV2 sind verfehlt
- Gerade im Hinblick auf «Kreativität statt Geld»: Erhöhtes Bedürfnis nach Flexibilität; keine sture Mumifizierung von Stiftungen, sondern sinnvolle Fortentwicklung ermöglichen und kooperativ begleiten
- Sinn der Aufsicht ist nicht autoritäre Reglementierung und Einschränkung der Stiftungstätigkeit, sondern Schutz der Stiftung; Freiraum lassen und Geist der Kooperation bewahren; wenn aber Missbrauch erkannt, unbedingt selbstbewusst und kraftvoll durchgreifen



# Stiftung und Vermögen

## V. Ausblick

### 2. Der Swiss Foundation Code 2015

- Rechtsnatur und Geltungsanspruch des SFC
- 3. Auflage am 8.9.2015 veröffentlicht
- Neu: 7 Empfehlungen zur finanziellen Führung der Stiftung
  - Empfehlung 21 (Verantwortung für die finanzielle Führung und Rechenschaftsablage): *Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die finanzielle Führung der Stiftung. Dazu gehören die Budgetierung und die Rechnungslegung*
  - Empfehlung 22 (Anlageorganisation): *Der Stiftungsrat legt die Anlageorganisation mit dem Ziel einer interessenungebundenen und wirksamen Vermögensbewirtschaftung fest*



# Stiftung und Vermögen

## V. Ausblick

### 2. Der Swiss Foundation Code 2015

- Neu: 7 Empfehlungen zur finanziellen Führung der Stiftung
  - Empfehlung 23 (Herkunft des Stiftungsvermögens): *Stifter widmen als Stiftungsvermögen nur Vermögenswerte, deren Herkunft rechtlich korrekt ist, und bei Zuwendungen akzeptiert der Stiftungsrat nur solche Vermögenswerte*
  - Empfehlung 24 (Grundlagen der Vermögensbewirtschaftung): *Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszwecks und kosteneffizient erfolgt*
  - Empfehlung 25 (Anlagestrategie): *Mit der Anlagestrategie legt der Stiftungsrat die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung fest und bestimmt, wie die Stiftung ihr Renditeziel erreichen soll*



# Stiftung und Vermögen

## V. Ausblick

### 2. Der Swiss Foundation Code 2015

- Neu: 7 Empfehlungen zur finanziellen Führung der Stiftung
  - Empfehlung 26 (Asset Allocation): *Der Stiftungsrat legt fest, wer welche Vermögensteile wie und zu welchen Bedingungen verwaltet*
  - Empfehlung 27 (Mandatierung nach Wettbewerbsbedingungen): *Um mit minimalen Kosten eine optimale Leistung zu erzielen, wählt der Stiftungsrat zur Umsetzung der Anlagestrategie unter verschiedenen Anbietern nach Wettbewerbsbedingungen*



# Stiftung und Vermögen

## V. Ausblick

### 2. Der Swiss Foundation Code 2015

- Neu: 7 Empfehlungen zur finanziellen Führung der Stiftung
  - Empfehlung 28 (Überprüfung der Vermögensbewirtschaftung): *Der Stiftungsrat überprüft regelmässig, ob die Resultate der Vermögensbewirtschaftung angemessen sind und ob die Anlagestrategie den Stiftungszielen gerecht wird*
  - Empfehlung 29 (Transparenz in der finanziellen Führung): *Der Stiftungsrat stellt sicher, dass sich die interessierte Öffentlichkeit ein hinreichendes Bild der finanziellen Verhältnisse der Stiftung machen kann*



## Stiftung und Vermögen

### VI. Conclusio

- Anforderungen an Vermögensausstattung und –verwaltung bleiben fortwährende Baustelle des Stiftungsrechts
- Traditionelle Vermögensanlage und -bewirtschaftung genügt nur noch selten den zeitgemässen Anforderungen
- Neue Paradigmen (Verbrauchsstiftung, innovative Anlage- und Förderformen, zweckbezogener Investitionsansatz, unternehmerische Stiftungsgestaltung)
- Bewusstes und sorgfältiges Vorgehen des Stiftungsrats
- Verantwortung des Stifters bei der Stiftungsplanung
- Stiftungsstrategie und innovative Gestaltungsideen sind an Stiftungsbegriff und allgemeine Dogmatik rückzukoppeln



## Weiterführende Literatur

- Grüninger, Harold: Innovative Vermögensbewirtschaftung im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht – Venture Philanthropy, Social Business, Mission Based Investments zwischen Vision und Haftung, in: Jakob (Hrsg.), *Stiften und Gestalten – Anforderungen an ein zeitgemässes rechtliches Umfeld*, Basel 2013, 37 ff.
- Grüninger, Harold: Kommentierung der Art. 80 ff. ZGB, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), *ZGB I (Art.1–456 ZGB)*, Basler Kommentar, 5. Aufl., Basel 2015
- Jakob, Dominique: Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, *ZSR* 2013 II, 185 ff.
- Jakob, Dominique: Kommentierung der Art. 80 ff. ZGB, in: Bächler/Jakob (Hrsg.), *ZGB Kurzkomentar*, Basel 2011
- Jakob, Dominique/Picht, Peter: Responsible Investments by Foundations from a Legal Perspective, *The International Journal of Not-for-Profit Law*, vol. 15, No. 1, 2013, 53 ff.
- Jakob, Dominique/Picht, Peter: Vom Stiftungszweck zur Anlagestrategie, *Stiftung & Sponsoring*, Ausgabe 6, 2012, 26 ff.
- Sprecher, Thomas: Die Verbrauchsstiftung und andere Möglichkeit der Stiftungsgestaltung, *Jusletter* vom 31.5.2010
- Sprecher, Thomas: Die Stiftung als Investorin, in: Lorandi/Staehelin (Hrsg.), *Innovatives Recht*, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, 191 ff.





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht  
Universität Zürich

[www.rwi.uzh.ch/jakob](http://www.rwi.uzh.ch/jakob)

**(Gutachterliche) Rechtsberatung**

[dominique.jakob@rwi.uzh.ch](mailto:dominique.jakob@rwi.uzh.ch)